

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS – EWS)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Immenstadt i. Allgäu – folgende Satzung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu, Kommunalunternehmen der Stadt Immenstadt i. Allgäu, erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das von ihnen erschlossene Gebiet einen Beitrag (Herstellungsbeitrag).

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS – tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen

Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.200 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke), bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.200 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 1.200 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1 Alternative 1.

(4) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche     EUR 1,80
- b) pro Quadratmeter Geschossfläche         EUR 9,00

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung später weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung, sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne der EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die in öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

### **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu erheben für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren für die Schmutzwassereinleitung (§ 9a), Schmutzwassergebühren (§ 10) und Niederschlagswassergebühren (§ 11).

### **§ 9a Grundgebühr für die Schmutzwassereinleitung**

(1) Die Grundgebühr wird berechnet

1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und zum Zwecke der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der Zahl und der Größe der Wohneinheiten am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres; bei zum Zwecke der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten bei Einzelzimmervermietung je angefangene sechs Fremdenbetten als eine Wohneinheit bis zu 60 m<sup>2</sup>.
2. für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke nach der beitragspflichtigen Geschossfläche.
3. für andere gewerblich genutzte und sonstige Grundstücke nach der Nutzflächengröße.

(2) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Absatz 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.

(3) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 beträgt die Grundgebühr je Wohneinheit und Jahr

bis zu 60 m <sup>2</sup>	€ 51,00
von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis zu 90 m <sup>2</sup>	€ 76,50
von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis zu 130 m <sup>2</sup>	€ 110,50
von mehr als 130 m <sup>2</sup> bis zu 180 m <sup>2</sup>	€ 153,00
von mehr als 180 m <sup>2</sup>	€ 204,00

(4) Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 oder 3 beträgt die jährliche Grundgebühr bei einer Nutzfläche/beitragspflichtigen Geschossfläche

von bis zu 500 m <sup>2</sup>	€ 51,00
von mehr als 500 m <sup>2</sup> bis zu 1.000 m <sup>2</sup>	€ 102,00
von mehr als 1.000 m <sup>2</sup> bis zu 1.500 m <sup>2</sup>	€ 153,00
von mehr als 1.500 m <sup>2</sup> bis zu 2.000 m <sup>2</sup>	€ 204,00
von mehr als 2.000 m <sup>2</sup> bis zu 2.500 m <sup>2</sup>	€ 255,00
von mehr als 2.500 m <sup>2</sup> bis zu 3.000 m <sup>2</sup>	€ 306,00
von mehr als 3.000 m <sup>2</sup>	€ 357,00.

(5) Der Nachweis der maßgeblichen Wohn- und Nutzflächen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so sind die Flächen von den Stadtwerken Immenstadt i. Allgäu zu schätzen.

### **§ 10 Einleitungsgebühr Schmutzwasser**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt € 2,42 pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Die aus der Wasserversorgungseinrichtung bezogenen Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Die aus Eigengewinnungsanlagen bezogenen Wassermengen sind durch geeichte Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Den Zählerstand hat er mitzuteilen. Die Einbaustelle einer solchen Messeinrichtung wird im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer durch die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu bestimmt.

Die bezogenen Wassermengen sind von den Stadtwerken Immenstadt i. Allgäu zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen nach Abs. 2 obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte

Wassermesser zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Mobile Wassermesser werden nicht anerkannt. Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Nach Absatz 2 absetzbare Wassermengen können insbesondere sein:

- a) das zur Getränkeherstellung verwendete Wasser. Für die Bestimmung des Abzuges kann die Ausstoßmenge herangezogen werden.
- b) in landwirtschaftlichen Betrieben das für das Tränken des Viehs verwendete Wasser;
- c) das bei Wasserrohrbrüchen versickerte Wasser.

(5) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich;
- b) hauswirtschaftlich genutztes Wasser;
- c) zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchtes Wasser.

(6) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 5 bis 7 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## § 11 Einleitungsgebühr Niederschlagswasser

(1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen eines Grundstückes, von denen das Niederschlagswasser in die städtische Entwässerungseinrichtung direkt oder indirekt (über ein anderes Grundstück oder über die Straße) eingeleitet wird. Als befestigt gelten Flächen, wenn sie durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde z. B. durch Walzen, Stampfen und Rütteln, aber auch durch Aufbringen von Baustoffen wie Asphalt, Beton und Pflastersteinen (z. B. Garageneinfahrten, Stellplätze, Hauseingänge, Hofflächen, Privateinfahrten, Privatstraßen etc.).

Es gelten folgende Abflussfaktoren:

Beschreibung der Flächen	Abflusswert (Faktor)
<b>1) Undurchlässige Flächen</b> - überbaute Flächen (ausgenommen bauliche Anlagen nach Nr. 2) - Dachflächen (auch Kiesschüttdächer) - Asphalt, fugenloser Beton - Pflaster-, Platten- oder Fliesenbeläge mit Fugenverguss	1,0
<b>2) Gründach</b> ab 5 cm Schichtstärke (soweit der Aufbau den anerkannten Regeln der Technik entspricht)	0,3

<b>3) Teildurchlässige Flächen</b> - Pflaster, Platten oder Fliesen ohne Fugenverguss („gesandet“)	0,6
<b>4) Durchlässige Flächen</b> - Rasen- oder Splittfugen-Pflaster - Öko-, Poren- oder Sickerpflaster - Kies- oder Schotterbelag, Schotterrasen - Rasengitter und Ähnliche	0,3
<b>5) Zisternen</b> Abschläge bei Zurückhaltung von Niederschlagswasser in fest installierten Zisternen, sofern ein Notüberlauf zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung besteht und die Anlage jeweils den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Außerdem muss die Zisterne ein Volumen von mindestens 3 m <sup>3</sup> aufweisen. Der Abschlag beträgt pro m <sup>3</sup> Stauraum 10 m <sup>2</sup> von der zur Berechnung heranzuziehenden Fläche. Maximal kann die gesamte - an die Rückhaltungseinrichtung angeschlossene - Fläche gutgeschrieben werden.	
<b>6) Versickerungsanlagen</b> Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.	
<b>7) Drainierte Kunstrasen-, Hartbelagflächen</b>	0,5

(2) Der Gebührenpflichtige hat den Stadtwerken Immenstadt i. Allgäu auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den nach Abs. 1 maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgeblich sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen (Flächenmehr- oder Flächenminderungen) sind den Stadtwerken Immenstadt i. Allgäu gemäß § 17 schriftlich binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung mitzuteilen. Sie werden anteilig ab dem nächsten Monat berücksichtigt. Sofern der Gebührenpflichtige keine Angaben oder nur unvollständige Angaben macht, sind die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu berechtigt, eine entsprechende Schätzung vorzunehmen.

(3) Die Niederschlagswassergebühr beträgt € 0,58 pro m<sup>2</sup> überbauter und befestigter Fläche.

## § 12 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 30 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben.

Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 100 v. H. des Kubikmeterpreises.

### **§ 13 Gebührenabschläge**

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr um ein Drittel. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

### **§ 14 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu teilen dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

### **§ 15 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

### **§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Wahlweise kann die Vorauszahlung auf die Gebührenschuld in Höhe der Jahresabrechnung des Vorjahres in einer Summe zum 01.07. geleistet werden, wenn dies durch den Gebührenschuldner bis zum 31.12. für das Folgejahr beantragt wurde. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Stadtwerke die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### **§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Stadtwerken für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 15.01.2025 in Kraft.